

(2) Den zu Freiheitsstrafe oder Einweisung in ein Jugendhaus Verurteilten ist, den Besonderheiten dieser Strafarten und deren Strafzweck entsprechend, durch eine differenzierte staatsbürgerliche Erziehung und Bildung sowie berufliche Qualifizierung zu helfen, nach ihrer Entlassung einen ihren Leistungen und Fähigkeiten entsprechenden Platz in der sozialistischen Gesellschaft einzunehmen. Durch Zirkel, Arbeitsgemeinschaften, Kultur- und Sportgruppen, Aktivs und Kommissionen sind die Jugendlichen in den Prozeß der Erziehung und Bildung einzubeziehen.

§ 6

(1) Die durch das Strafverfahren begonnene und in den Strafvollzugseinrichtungen fortgesetzte Erziehung der Strafgefangenen ist durch eine umfassende Wiedereingliederung in das gesellschaftliche Leben, insbesondere in den Arbeitsprozeß, systematisch weiterzuführen.

(2) Die Leiter der Betriebe, der staatlichen Organe und Einrichtungen, die Vorstände der Genossenschaften und die Leitungen der gesellschaftlichen Organisationen haben in enger Zusammenarbeit mit den sozialistischen Kollektiven die Wiedereingliederung aktiv zu unterstützen.

§ 7

Die Aufsicht der Staatsanwaltschaft über den Strafvollzug und über die Wiedereingliederung umfaßt insbesondere die Einhaltung der Gesetzmäßigkeit bei der Erziehung der Strafgefangenen auf der Grundlage gesellschaftlich nützlicher Arbeit und staatsbürgerlicher Erziehung und Bildung, die Einhaltung der Bestimmungen über Arbeitszeit und Arbeitsschutz, die Vergütung der Arbeitsleistungen und die Ausgestaltung der arbeitsfreien Zeit, die sanitäre und gesundheitliche Betreuung und die Unterbringung, Verpflegung und Bekleidung der Strafgefangenen.

Kapitel II

Aufgaben und Struktur der Völlzugsorgane

§ 8

(1) Der Vollzug der Strafen mit Freiheitsentzug obliegt dem Ministerium des Innern.

(2) Der Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei ist dem Ministerrat für den Vollzug der Strafen mit Freiheitsentzug verantwortlich.

(3) Der Vollzug von Freiheitsstrafen an Militärpersonen und von Straf-arrest kann bei militärischer Notwendigkeit durch die Organe des Ministeriums für Nationale Verteidigung erfolgen.

§ 9

(1) Die Verwaltung Strafvollzug ist das Oberste Vollzugsorgan.